



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 2. August 2022
Bezug: Ihr Schreiben vom
27. Juli 2022

Anlage: 1

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Regierungsamtfrau Knop
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-31937
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-02-1131-010105 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

hiermit komme ich auf Ihre Eingabe vom 27. Juli 2022 zurück und darf Sie zunächst kurz auf das o. a. geänderte Aktenzeichen hinweisen.

Zu Ihrem Anliegen weise ich auf Folgendes hin:

Es ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) allein Aufgabe der Bundestagspräsidentin, die Verhandlungen des Bundestages zu leiten und die Ordnung im Hause zu wahren.

Eine Plenardebatte ist eine besondere Form der politischen Auseinandersetzung und dient der öffentlichen Darlegung oft sehr gegensätzlicher Auffassungen und Positionen der jeweiligen Mehrheiten. Diese Funktion der Plenardebatte in der freiheitlichen Demokratie rechtfertigt harte Auseinandersetzungen in der Sache, was manchmal auch mit lautstarken Äußerungen der Redner oder vermeintlich herabsetzenden bzw. polemischen Bemerkungen sowie Zwischenrufen anderer Abgeordneter einhergeht.

Unzulässig sind Äußerungen der Abgeordneten, die die parlamentarische Ordnung verletzen oder die geeignet sind, den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen zu gefährden. Hierfür hält die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Möglichkeiten des Einschreitens bereit. So kann die Bundestagspräsidentin nach parlamentarischem Gewohnheitsrecht einen Abgeordneten rügen oder nach § 36 GO-BT einen abschweifenden Redner zur Sache verweisen bzw. Abgeordnete zur Ordnung rufen.



Des Weiteren kann sie unter bestimmten Voraussetzungen einem Redner das Wort entziehen sowie ein Mitglied des Bundestages ausschließen, §§ 37, 38 GO-BT.

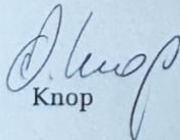
Von diesen genannten geschäftsordnungsrechtlichen Instrumenten wird von der sitzungsleitenden Präsidentin nach ihrem Ermessen und unter Würdigung der Besonderheiten der jeweiligen Situation Gebrauch gemacht. Dabei ist einerseits die Ordnung und Würde des Parlaments zu wahren, auf der anderen Seite soll eine lebendige Debatte stattfinden, welche das gesamte Spektrum von Meinungen und Stimmungen zum Ausdruck bringt.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich sein konnte und sehe Ihre Petitionsangelegenheit – vorbehaltlich Ihrer Rückäußerung – als abschließend beantwortet an.

Auf das beigegefügte Merkblatt weise ich vorsorglich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Knop

10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. Soweit erforderlich, bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfangreiche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.